

SONDERMELDUNG

COVID 19: Zweites Paket steuerlicher Krisenmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit informieren wir Sie über neue und praxisrelevante steuerliche Entwicklungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

Am 16.04.2020 wurde die Dringlichkeitsverordnung („DVO“) Nr. 48/ 2020 veröffentlicht. Sie beinhaltet steuerliche Maßnahmen des Staates zur Unterstützung gegen die wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID-19. Folgende Regelungen sind relevant:

- **Sponsoring:**

Mikrounternehmen dürfen Sponsoringbeträge, die sie an staatliche Einrichtungen gemäß dem Sponsoringgesetz 32/1994 bezahlen, bis zu einer Höhe von 20% der geschuldeten Mikrounternehmensteuer abziehen.

- **Sachvorteile**

Sachvorteile für Arbeitnehmer, die für die Tätigkeit des Arbeitgebers essenziell sind, sind nicht lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig, wenn sich die o.g. Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen in vorsorglicher Isolierung befinden.

- **Steuer und Sozialversicherung für staatlich getragene Entschädigungen**

Während des Notstandes können Arbeitnehmer staatlich getragene Entschädigungen für Sonderurlaub bei Schulschließungen und die sog. „technische Arbeitslosigkeit“ (*somaj tehnic*) erhalten. Die DVO klärt, dass diese Entschädigungen keinen steuerlichen Vergünstigungen unterliegen. Arbeitnehmer, die im Normalfall Steuer- oder Sozialversicherungsbefreiungen erhalten (z.B. in den Bereichen Bau, IT, Forschung und Entwicklung oder Saisonarbeiter im Horeca-Bereich), müssen daher Lohnsteuer und Sozialversicherung für die während des Notstandes staatlich getragenen Entschädigungen bezahlen.

- **USt-Rückerstattungen**

Die Rückerstattung der USt erfolgt grundsätzlich bis zum Ablauf von 30 Tagen nach Beendigung des Notstandes mit nachträglicher Prüfung, d.h. es erfolgen zunächst die tatsächliche Erstattung und erst danach die Prüfung, aufgrund einer Risikoanalyse.

- **Stundung von Steuerschulden**

Wer trotz Stundung der Steuerschulden nicht in der Lage ist, die im Stundungsplan festgelegten Raten zu bezahlen, ist bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen berechtigt, Fristverlängerungen und –Suspendierungen zu beantragen. Auch diese Maßnahme gilt nur bis zum Ablauf von 30 Tagen ab der Beendigung des Notstandes.

- **Förderung der Herstellung von Desinfektionsmitteln**

Importe von vergälltem Ethanol zur Herstellung von Desinfektionsmitteln können bis zum Ablauf von 30 Tagen ab Beendigung des Notstandes von der Einfuhrumsatzsteuer befreit werden.

- **Frist für Jahresabschlüsse verlängert**

Die Frist für die Einreichung der Jahresabschlüsse und der Finanzberichterstattungen für das am 31.12.2019 beendete Geschäftsjahr wird bis zum 31.07.2020 verlängert

- **Glücksspiele**

Betreiber traditioneller Glücksspiele sind während des Notstandes von den Gebühren für ihre Tätigkeiten befreit. Anträge die Erneuerung von Lizenzen können spätestens 90 Tage nach Beendigung des Notstandes eingereicht werden.

- **Horeca**

Die spezifische Steuer für den Horeca-Bereich gemäß Gesetz 170/2016 entfällt 2020 für Zeiträume, in denen die Tätigkeit infolge behördlicher Maßnahmen unterbrochen ist.

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Das STALFORT Legal. Tax. Audit. - Team

Kontakt und weitere Informationen:



STALFORT Legal. Tax. Audit.
Bukarest – Bistrița – Sibiu

Büro Bukarest:

T.: +40 – 21 – 301 03 53

F: +40 – 21 – 315 78 36

M: bukarest@stalfort.ro

www.stalfort.ro